

Informationsblatt Nr. 23

Füllstellen für Versandbehälter

In der Anlage A.4 der Versandbehälterverordnung BGBl. II, Nr. 458, vom 28. Dezember 2011 (VBV 2011), sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Füllstellen für Versandbehältern festgelegt.

Gemäß Ziffer 1 der Anlage A.4 müssen Füllstellen für Behälter, die der VBV 2011 unterliegen (§1., Abs. 1) den nachstehend festgelegten Anforderungen entsprechen.

Weiters sind die in der VBV 2011 Anlage A.4 angeführten Verfahren einzuhalten.

Die in § 1. Abs. 1 Z 1, 5, 7, 8 und 9 der VBV 2011 genannten Behälter sind:

Z 1. die im ADR, RID und ADN angeführten Druckgefäße und Tanks für Stoffe der Klasse 2, [gekürzt].

Anmerkung: Druckgefäße sind z.B. Flaschen, Flaschenbündel, Druckfässer, verschlossene Kryo-Behälter.

Z 5. Flaschen für tragbare Tauchgeräte, einschließlich der Flaschen für Rettungs- und Tarierwesten sowie Flaschen, die in Atemschutzgeräten Verwendung finden, hinsichtlich der Befüllung und der wiederkehrenden Untersuchungen.

Z 7. Kleine nicht nachfüllbare Kapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase, hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Befüllung.

Z 8. Aerosolpackungen und Kartuschen, hinsichtlich der Befüllung.

Z 9. tragbare Feuerlöscher, hinsichtlich der Befüllung und der periodischen Kontrollen.

Nachfolgend sind die Bestimmungen gemäß Anlage A.4, Ziffer 1 aufgelistet, welche Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Füllstelle sind:

1.1 Die Füllstelle muss durch die Anwendung eines Qualitätssystems sicherstellen, dass die Anforderungen an die Befüllung des ADR oder RID zuverlässig eingehalten werden. Die Eignung der Füllstelle ist unter Zugrundelegung des Qualitätssystems von einer für die Richtlinie 2010/35/EU oder der Richtlinie 97/23/EG benannten Stelle, deren Akkreditierungsumfang die in dieser Anlage beschriebenen Tätigkeiten umfasst, erstmalig zu bewerten, zu bescheinigen und in mindestens dreijährigen Abständen zu kontrollieren.

1.2 Die Füllstelle muss über geeignete Füll- und Kontrolleinrichtungen verfügen. Füllanlagen müssen von Personen betrieben und beaufsichtigt werden, die hierfür über hinreichende fachliche Kenntnisse verfügen. Die Schulung des Personals darf durch den Füllstellenbetreiber erfolgen.

1.3 Die Bestimmungen der im ADR oder RID für die Befüllung von Druckgefäßen und Tanks angeführten Normen sind anzuwenden.

ÖIGV, Juni 2013

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.